

News aus der HGV-Personalberatung

Januar 2025

Neuerungen im staatlichen Haushaltsgesetz

Am 31. Dezember 2024 wurde das staatliche Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht, welches diverse Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts beinhaltet. Die HGV-Personalberatung hat die wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Hinweis:

Für die praktische Anwendbarkeit der beschriebenen Maßnahmen ist es notwendig, die Veröffentlichung der entsprechenden **Durchführungsbestimmungen** durch die jeweils zuständigen Ministerien und Organe der öffentlichen Verwaltung abzuwarten.

Ausweitung der Separatbesteuerung von Trinkgeldern

Ein vom HGV in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsrechtsexperten Josef Tschöll ausgearbeiteter Abänderungsantrag, der dank des gezielten Einsatzes von Kammerabgeordnetem Dieter Steger in das Haushaltsgesetz aufgenommen wurde, sieht eine wesentliche Änderung im Bereich der Separatbesteuerung von Trinkgeldern vor.

Trinkgelder, die in Hotel- und Gastronomiebetrieben entrichtet werden, unterliegen grundsätzlich einem begünstigten Steuersatz von fünf Prozent. Dies gilt sowohl für Barzahlungen als auch für Beträge, die über elektronische Zahlungsmittel wie Bancomat- oder Kreditkarten abgewickelt werden. Die Auszahlung der Trinkgelder erfolgt dabei über den Lohnstreifen der jeweiligen Arbeitnehmenden.

Bisher konnte diese Sonderregelung nur bis zu einem Maximalbetrag von 25 Prozent des jährlichen Einkommens und überdies ausschließlich von Arbeitnehmenden mit einem Jahresbruttoeinkommen von weniger als 50.000 Euro in Anspruch genommen werden.

Mit der Änderung im Haushaltsgesetz wird der Anwendungsbereich deutlich erweitert:

- Von der Separatbesteuerung können nun Arbeitnehmende profitieren, die im Vorjahr ein **Jahresbruttoeinkommen von bis zu 75.000 Euro** hatten.
- Der **Maximalbetrag**, innerhalb dessen Trinkgelder dem begünstigten Steuersatz unterliegen, wird auf **30 Prozent des jährlichen Einkommens** erhöht.

Einkommenssteuersätze und Freibeträge

Das Haushaltsgesetz sieht eine Beibehaltung der Steuersätze für Einkommen aus lohnabhängiger Arbeit, wie sie ursprünglich begrenzt für das Jahr 2024 festgelegt wurden, vor.

- für Einkommen bis zu 28.000 Euro 23 Prozent
- für Einkommen von 28.000 Euro bis 50.000 Euro 35 Prozent
- für Einkommen über 50.000 Euro 43 Prozent

Ebenso wird die im Vorjahr eingeführte Erhöhung der Steuerfreibeträge für lohnabhängige Arbeit von 1.880 Euro auf 1.955 Euro bei einem Jahreseinkommen von bis zu 15.000 Euro dauerhaft bestätigt.

Maßnahmen zur Reduzierung der Steuerlast

Anstelle der in den Vorjahren geltenden Reduzierung der Sozialbeiträge für niedrige und mittlere Einkommen sieht das Haushaltsgesetz für Arbeitnehmende mit einem Jahreseinkommen von weniger als 20.000 Euro die Einführung eines steuerfreien Bonus vor. Die Höhe dieses Bonus richtet sich dabei nach der Höhe des Einkommens:

- für Einkommen bis zu 8.500 Euro 7,1 Prozent
- für Einkommen von 8.500 Euro bis 15.000 Euro 5,3 Prozent
- für Einkommen von 15.000 Euro bis 20.000 Euro 4,8 Prozent

Für Arbeitnehmende mit einem Jahreseinkommen von mehr als 20.000 Euro sind zusätzliche Steuerfreibeträge vorgesehen. Diese belaufen sich bei einem Einkommen zwischen 20.000 Euro und 32.000 Euro auf 1.000 Euro mit einer anschließenden schrittweisen Reduzierung bis zu einem Einkommen von 40.000 Euro.

Anhebung des Höchstbetrags für steuer- und abgabenfreie Sachentlohnungen

Sachentlohnungen können Arbeitnehmenden gemäß den ordentlichen Bestimmungen bis zu einem Betrag von maximal 258,23 Euro jährlich steuer- und abgabenfrei gewährt werden. Bereits in den vergangenen Jahren wurden jedoch wiederholt Ausnahmeregelungen eingeführt, die eine erweiterte Nutzung dieses Instruments begünstigen sollten.

Das Haushaltsgesetz sieht für die Jahre 2025, 2026 und 2027 eine Fortsetzung der Regelung aus dem Vorjahr vor. Der maximale Freibetrag wird entsprechend auf 2.000 Euro für Arbeitnehmende mit steuerlich zu Lasten lebenden Kindern und auf 1.000 Euro für alle anderen Arbeitnehmenden erhöht.

Steuerlich zu Lasten lebende Kinder werden dabei definiert als:

- Kinder bis zum Alter von 24 Jahren mit einem Jahreseinkommen von weniger als 4.000 Euro;
- Kinder im Alter zwischen 25 und 30 Jahren mit einem Jahreseinkommen von weniger als 2.840,51 Euro.

Als Sachentlohnungen gelten weiterhin auch Beträge, die Arbeitgebende zur Begleichung oder Rückvergütung von Rechnungen für häusliche Versorgungsleistungen (z.B. Wasser, Strom oder Erdgas) der Arbeitnehmenden aufwenden.

Eine Änderung ergibt sich hingegen bei der Übernahme von Mietkosten oder Zinsen für Immobiliendarlehen durch Arbeitgebende. Während diese im Jahr 2024 nur dann als steuer- und abgabenfreie Sachentlohnung galten, wenn es sich um die Erstwohnung der betroffenen Arbeitnehmenden handelte, wird der Anwendungsbereich für die Jahre 2025, 2026 und 2027 erweitert und umfasst nun die jeweilige Hauptwohnung.

Betriebsfahrzeuge zum gemischten Gebrauch

Das Haushaltsgesetz sieht Änderungen bei der Berechnung des *Fringe Benefit*-Werts für Betriebsfahrzeuge zum gemischten Gebrauch vor. Hierunter fallen all jene Fahrzeuge, die Mitarbeitenden gewährt werden und von diesen auch für private Zwecke verwendet werden können.

Während sich die Höhe des *Fringe Benefit*-Werts bislang an den Emissionswerten der entsprechenden Fahrzeuge orientierte, wird künftig die jeweilige Antriebsart ausschlaggebend sein. Die Berechnung erfolgt dabei unter Zuhilfenahme der vom italienischen Automobilclub (ACI) ermittelten Kilometerwerte, die auf eine jährliche Laufleistung von 15.000 Kilometern hochgerechnet und in nachfolgendes Verhältnis gesetzt werden:

- bei Fahrzeugen mit rein elektrischem Batterieantrieb 10 Prozent
- bei Plug-in Hybridfahrzeugen 20 Prozent
- bei Fahrzeugen mit herkömmlichem Antrieb (Verbrennungsmotor oder nicht plug-in-Hybrid) 50 Prozent

Die neuen Berechnungskriterien finden ausschließlich Anwendung auf Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2025 zugelassen und an Mitarbeitende zugewiesen werden. Für alle anderen Fahrzeuge bleiben die bisher geltenden Regeln in Kraft.

Nachverfolgbarkeit von Reisekosten

Die Ausgaben für Verpflegung, Unterkunft, Reisen und Transport mit nichtliniengebundenen öffentlichen Verkehrsdiensten (z.B. Taxi, Mietwagen mit Fahrer) können Arbeitnehmenden nur mehr dann steuerfrei rückerstattet werden, wenn die Bezahlung derselben mit nachverfolgbaren Zahlungsmethoden (z.B. Banküberweisungen, Kreditkartenzahlung, Prepaid-Karten) getätigt wurde. Jene Ausgaben, die in bar erfolgt sind, können zwar ebenfalls rückerstattet werden, sie unterliegen dabei jedoch der Lohnsteuer und den Sozialabgaben.

Ausgenommen sind die Ausgaben für den Transport mit öffentlichen Linienverkehrsdiensten. Diese können weiterhin in bar erfolgen und steuer- und abgabenfrei rückerstattet werden.

Elternzeit

Aufbauend auf die Maßnahmen der vorangehenden Jahre sieht das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 eine weitergehende Stärkung der Elternzeit vor. Dementsprechend wird das Entgelt für abhängig beschäftigte Mütter und Väter, die ihren obligatorischen Mutter- oder Vaterschaftsurlaub nach dem 31. Dezember 2024 beendet haben, für die ersten drei Monate der Elternzeit auf 80 Prozent der Entlohnung erhöht.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Erhöhung ist, dass die Elternzeit innerhalb der ersten sechs Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen wird.

Beitragsbegünstigung für berufstätige Mütter

Die Voraussetzungen und das Ausmaß der im Vorjahr eingeführten Beitragsbegünstigung für berufstätige Mütter werden durch das Haushaltsgesetz abgeändert, wodurch sich für die Jahre 2025 und 2026 bzw. ab 2027 die nachfolgenden Rahmenbedingungen ergeben.

Voraussetzungen

- befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, alternativ Einkommen aus selbstständiger Arbeit;
- Sozialbeitragsgrundlage von nicht mehr als 40.000 Euro jährlich;
- Mutter von zwei oder mehr Kindern;

Arbeitnehmende mit mehr als drei Kindern, die die Beitragsbefreiung für berufstätige Mütter gemäß Haushaltsgesetz des Vorjahres beanspruchen, können diese für die Jahre 2025 und 2026 fortführen und fallen erst ab 2027 unter die neue Regelung.

Laufzeit: Die Beitragsbegünstigung wird bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes gewährt. Mütter mit mindestens drei Kindern können ab 2027 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des jüngsten Kindes von der Beitragsreduzierung profitieren.

Ausmaß: Das Ausmaß der Beitragsbegünstigung sowie weitere Ausführungsbestimmungen werden mit eigenem Dekret erlassen.

Steuerfreier Betrag bei Verlegung des Wohnsitzes in die Gemeinde des Arbeitssitzes

Das Haushaltsgesetz sieht die Einführung einer Unterstützungsmaßnahme für Arbeitnehmende vor, die ihren Wohnsitz in die Gemeinde des Arbeitssitzes verlegen, wenn diese mehr als 100 Kilometer von der ursprünglichen Wohnsitzgemeinde entfernt liegt.

Konkret besteht die Leistung in einem steuer- aber nicht sozialabgabenfreien Betrag von bis zu 5.000 Euro jährlich, die vom bzw. von der Arbeitgebenden für die Übernahme von Miet- und Instandhaltungskosten von Mietimmobilien an die betroffenen Arbeitnehmenden aufgewendet werden. Die Begünstigung kann für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren angewendet werden und unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- der bzw. die Arbeitnehmende ist im Zeitraum zwischen 1. Januar 2025 und 31. Dezember 2025 mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag neu eingestellt worden;
- der bzw. die Arbeitnehmende weist im Vorjahr ein Gesamteinkommen aus untergeordneter Arbeitstätigkeit von weniger als 35.000 Euro auf;
- der bzw. die Arbeitnehmende verlegt seinen bzw. ihren Wohnsitz in die Gemeinde des Arbeitssitzes, wobei die ursprüngliche Wohnsitzgemeinde zumindest 100 Kilometer entfernt liegt;
- der bzw. die Arbeitnehmende legt eine eidesstattliche Erklärung vor, in der er seinen bzw. sie ihren persönlichen Wohnsitz in den vorangehenden sechs Monaten bestätigt.

Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien

Der Ersatzsteuersatz auf Produktivitätsprämien, welche vorab über ein eigenes Gewerkschafts-abkommen definiert worden sind, wird auch in den Jahren 2025, 2026 und 2027 von zehn auf fünf Prozent reduziert.

Die Anwendung des Ersatzsteuersatzes erfolgt beschränkt auf Arbeitnehmende, die im Vorjahr ein Einkommen von weniger als 80.000 Euro aus lohnabhängiger Arbeit bezogen haben, bis zu einem Maximalbetrag von 3.000 Euro.

Sonderzulage für Beschäftigte in Tourismus- und Gastronomiebetrieben

Arbeitnehmende in Tourismus- und Gastronomiebetrieben, die im Vorjahr ein Einkommen aus untergeordneter Arbeitstätigkeit von weniger als 40.000 Euro brutto bezogen haben, erhalten im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 30. September 2025 eine Sonderzulage in Höhe von 15 Prozent der Entlohnung für folgende Tätigkeiten:

- Überstunden, die an Feiertagen geleistet werden;
- Nachtarbeitsstunden, unabhängig davon, ob diese an Feiertagen geleistet werden oder nicht.

Die Zulage wird vom bzw. von der Arbeitgebenden auf Antrag des bzw. der betroffenen Arbeitnehmenden gewährt, der bzw. die schriftlich das Einkommen aus dem Vorjahr bestätigt.

Freiwillige Beitragserhöhung

Das Haushaltsgesetz gewährt Arbeitnehmenden, die ab dem 1. Januar 2025 erstmals Sozialbeiträge leisten, die Möglichkeit, die Beitragszahlungen zu ihren Lasten freiwillig um bis zu zwei Prozentpunkte zu erhöhen.

Der Anteil der zusätzlich entrichteten Beiträge wird auf Antrag des bzw. der betroffenen Arbeitnehmenden nach Erreichen der Voraussetzungen für den Zugang zur Altersrente ausbezahlt. Darüber hinaus können 50 Prozent der geleisteten Mehrzahlungen steuerlich abgesetzt werden.

Zugang zur Arbeitslosenunterstützung NASpl

Mit dem Haushaltsgesetz wird eine neue Voraussetzung für den Zugang zur Arbeitslosenunterstützung NASpl eingeführt.

Insbesondere können Arbeitnehmende, die ihr unbefristetes Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2025 freiwillig oder im gegenseitigen Einvernehmen auflösen und innerhalb von zwölf Monaten ein neues Arbeitsverhältnis bei einem bzw. einer Arbeitgebenden aufnehmen, welches unfreiwillig beendet wird (z.B.: durch Entlassung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags), die Arbeitslosenunterstützung NASpl künftig nur beanspruchen, wenn das neue Arbeitsverhältnis eine Mindestdauer von dreizehn Wochen erreicht hat.

Erhöhung der abzugsfähigen Personalkosten

Die im Vorjahr eingeführte steuerliche Förderungsmaßnahme für die Neueinstellung von Arbeitnehmenden wird durch das Haushaltsgesetz für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bestätigt.

Die Maßnahme besteht in einer Erhöhung der abzugsfähigen Personalkosten, die auf die relativen Beschäftigungszuwächse am Ende jedes Steuerjahres im Vergleich zum vorhergehenden Steuerjahr angewendet wird.

Neuerungen im Arbeitsbegleitgesetz

Begleitend zum Haushaltsgesetz wurde ein weiteres Gesetz im Amtsblatt der Republik veröffentlicht, das verschiedene Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts enthält, von denen zwei besonders hervorzuheben sind.

Authentische Interpretation des Begriffs der Saisonalität

Ein von Federalberghi eingebrachter und vom HGV unterstützter Antrag hat im Arbeitsbegleitgesetz Eingang gefunden und enthält eine klare Definition der Saisonarbeit.

Insbesondere stellt die neue Bestimmung klar, dass die Saisonarbeit neben den vom Gesetzgeber ausdrücklich genannten Tätigkeiten auch Arbeitsintensivierungen in bestimmten Zeiträumen des Jahres sowie technische und betriebliche Erfordernisse, die mit den Märkten des Unternehmens zusammenhängen, umfasst, sofern diese in kollektivvertraglichen Abkommen zwischen den vertretungsstärksten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden in einem Sektor vereinbart wurden.

Durch diese authentische Interpretation werden die erst im Vorjahr neu abgeschlossenen Kollektivverträge für das Gastgewerbe und den Tourismussektor, wie auch das vom HGV mit den Fachgewerkschaften abgeschlossene Landesabkommen vom 2. August 2024, das wesentliche Bestimmungen zur Saisonarbeit enthält, erneut bestätigt und gestärkt.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen unentschuldigter Abwesenheit

Mit dem Arbeitsbegleitgesetz wird außerdem eine bedeutende Neuerung für unentschuldigte Abwesenheiten von Mitarbeitenden geschaffen. Diese wurden von Arbeitnehmenden bisher häufig genutzt, um ein Arbeitsverhältnis zu beenden ohne den Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung NASpl zu verlieren.

Künftig gilt, dass das Arbeitsverhältnis bei Erreichen der vom Kollektivvertrag festgelegten Anzahl an Tagen unentschuldigter Abwesenheit aufgrund des Willens des bzw. der betroffenen Arbeitnehmenden als aufgelöst wird und dieser bzw. diese keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erhält. Sowohl der Kollektivvertrag für das Gastgewerbe vom 5. Juni 2024 als auch der Kollektivvertrag für den Tourismussektor vom 5. Juli 2024 sehen hierfür eine Abwesenheit von mindestens fünf Tagen vor.

Der bzw. die Arbeitgebende hat die unentschuldigte Abwesenheit an das territoriale Arbeitsinspektorat zu melden, dem wiederum das Recht zusteht, die Wahrheit der Mitteilung zu überprüfen. Die neue Regelung findet keine Anwendung, wenn der bzw. die Arbeitnehmende nachweisen kann, dass er bzw.



Abteilung Personalberatung

sie wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die dem Arbeitgebenden zuzuschreiben sind, nicht in der Lage war, die Gründe für die Abwesenheit mitzuteilen.

Für die praktische Anwendbarkeit dieser Maßnahme ist es in jedem Fall notwendig, die Veröffentlichung der entsprechenden Ausführungsbestimmungen abzuwarten.

Für Fragen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Lohnbüro bzw. Ihren zuständigen Arbeitsrechtsberater.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der HGV-Personalberatung